

Vorstandsmitglied eines Vereins als Beschäftigter (§ 7 Abs. 1 SGB IV);
hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 19.6.2001 - B 12 KR 44/00 R -
von Dr. C.S. HERGENRÖDER, Daxweiler, in "DIE SOZIALGERICHTS-
BARKEIT" 5/2002, 301-302

Das BSG hat mit Urteil vom 19.6.2001 - B 12 KR 44/00 R -
(=HVBG-INFO 2001, 2082-2085) Folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Vorstandsmitglieder von Vereinen, die für den Verein gegen Arbeitsentgelt tätig sind, unterliegen als Beschäftigte der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung.
2. Die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit von Vorständen einer Aktiengesellschaft sind auf Vorstände eingetragener Vereine nicht entsprechend anzuwenden.

Anmerkung:

Das Urteil des BSG beschäftigt sich mit der Frage der Versicherungs- und Beitragspflicht von Vorstandmitgliedern von Vereinen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Der Senat kommt zum Ergebnis, dass jene Personen einer entsprechenden Versicherungspflicht unterliegen und keinen Anspruch darauf haben, wie Mitglieder des Vorstands einer AG behandelt zu werden. Aus diesem Grunde seien die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit von Vorständen einer Aktiengesellschaft auf die Vorstände eingetragener Vereine nicht entsprechend anwendbar.

1. Die Versicherungspflicht der Vorstandsmitglieder von Vereinen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung

Nach § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI unterliegen Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. In der Arbeitslosenversicherung sind Erwerbstätige, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, versicherungspflichtig (§ 25 Abs. 1 SGB III). Die Versicherungspflicht entspringt in beiden Fällen dem „Beschäftigungsverhältnis“ des Arbeitnehmers. Eine Definition der „Beschäftigung“ enthält § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV. Danach ist unter „Beschäftigung“ die nicht-selbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis, zu verstehen. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB IV).

Maßgebend für die Annahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist die Abgrenzung zwischen unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit. Erstere liegt vor, wenn der Arbeitnehmer von einem Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Dies ist nach der Rechtsprechung des BSG dann der Fall, wenn der Arbeitende in einen Betrieb eingegliedert ist, fremdbestimmte Arbeit leistet sowie dem Direktionsrecht des Arbeitgebers unterliegt und damit weisungsgebunden ist (vgl. statt aller die Nachweise bei Hauck/Haines SGB IV, Stand April 2000, K § 7 Rdnrn. 10 ff.). Diese Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers kann bei Diensten höherer Art – z. B. bei der Tätigkeit des GmbH-Geschäftsführers – auf ein geringes Maß reduziert sein. Nach der Rechtsprechung des BSG verfeinert sich die Weisungsgebundenheit in diesem Fall zur „funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“. Maßgebend für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses ist die Eingliederung des Arbeitnehmers in eine übergeordnete, fremdbestimmte Organisation, dessen Beschäftigung ihr Gepräge von der Organisation des Betriebes erhält (vgl. die Nachweise bei Hauck/Haines a. a. O. Rdnr. 14; Hauck/Noftz, SGB VI, Stand August 2001, K § 1 Rdnr. 22 a jeweils m. w. N.).

Nach diesen Grundsätzen beurteilt sich die Frage, ob die Tätigkeit des Klägers im Entscheidungsfall versicherungspflichtig ist. Laut Sachverhalt übt der Kläger seine Vorstandstätigkeit aufgrund eines mit dem Verein geschlossenen Dienstvertrages nach Maßgabe der Satzung des Vereins und einer für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung aus. Er führt die Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Verwaltungsrat, dem er jährlich in vier bis fünf Sitzungen berichtet. Geschäfte des Vorstands bedürfen ab einer bestimmten Größenordnung oder, wenn es sich um Geschäfte bestimmter Art handelt, der Zustimmung des Verwaltungsrats. Dieser hat zudem das Recht, den Vorstand zu bestellen und abzuberufen sowie die Anstellungsbedingungen für die Vorstandsmitglieder zu regeln.

Diese Sachlage spricht eindeutig für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses. Man kann zwar dahingehend argumentieren, dass der Kläger seine Tätigkeit „in Verantwortung gegenüber dem Verwaltungsrat“ ausübt und damit nicht unmittelbar weisungsgebunden ist. Selbst der Tatsache, dass der Kläger für den Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, könnte man mit dem Argument begegnen, dass diese Beschränkung lediglich die Sachentscheidungsbefugnis des Klägers betrifft und somit nicht für ein Beschäftigungsverhältnis spricht (so das BSG mit Urteil vom 29. 10. 1986, BB 1987, 406 ff.). Das völlige Fehlen einer Weisungsgebundenheit kann man bei dem Kläger gleichwohl nicht annehmen. Eine solche kommt nach der Rechtsprechung des BSG zumindest in der „funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“ durch den Kläger zum Ausdruck. Zudem besteht eine gewisse Abhängigkeit des Klägers von dem Verwaltungsrat, der das Recht hat, den Kläger als Vorstandsmitglied abzuberufen und seine Anstellungsbedingungen zu regeln. Auch muss der Kläger dem Verwaltungsrat in jährlich vier bis fünf Sitzungen berichten, womit ebenfalls eine gewisse Kontrolle verbunden ist.

Nach § 7 Abs. 1 S. 2 SGB IV äußert sich die persönliche Abhängigkeit des Arbeitenden insbesondere in dessen Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Zwar werden die Merkmale „Weisungsgebundenheit“ sowie „Direktionsrecht“ des Arbeitgebers bei Beschäftigungsverhältnissen zumeist kumulativ gegeben sein. Die Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation und damit die Fremdbestimmtheit der Arbeit kann jedoch so im Vordergrund stehen, dass allein aus diesem Grunde eine persönliche Abhängigkeit gegeben ist (Hauck/Haines a. a. O. Rdnr. 3).

Damit kann ein Beschäftigungsverhältnis selbst dann vorliegen, wenn ein Direktionsrecht des Arbeitgebers praktisch nicht besteht (Hauck/Haines a. a. O. Rdnr. 13). Eine Eingliederung des Klägers in die Arbeitsorganisation des Vereinsvorstandes ist anzunehmen. Dieser ist unstreitig in die „übergeordnete, fremdbestimmte Orga-

nisation“ des Vereinsvorstandes eingebunden. Seine Tätigkeit für den Vorstand erhält „ihr Gepräge“ von dessen Organisation, so dass nach der Rechtsprechung des BSG auch bei der Leistung von Diensten höherer Art, also auch der Tätigkeit als Vorstandsmitglied eines Vereins, ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis anzunehmen ist.

Hingegen übt der Kläger keine selbstständige Tätigkeit aus. Eine solche ist nach der Rechtsprechung geprägt von dem eigenen Unternehmerrisiko, dem Einsatz eigenen Kapitals, der Verfügung über die eigene Arbeitskraft sowie die Möglichkeit, frei über Arbeitsort und Arbeitszeit zu bestimmen (vgl. die Nachweise bei Hauck/Haines a. a. O. Rdnr. 50). Diese Abgrenzungsmerkmale entsprechen der Legaldefinition der Selbstständigkeit eines Handelsvertreters in § 84 Abs. 1 S. 2 HGB. Nach dieser Vorschrift ist selbstständig, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann (hierzu ausführlich Hergenröder AR-Blattei SD 880.3. „Der Handelsvertreter“ Rdnrn. 3 ff. m. w. N.).

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (NZA 1996, 1063) liegt dieser Vorschrift, die ein typisches Abgrenzungsmerkmal enthält, eine allgemeine gesetzgeberische Wertung zugrunde, welche auch bei der Ermittlung der unselbstständigen Beschäftigung nach § 7 Abs. 1 SGB IV berücksichtigt werden kann (Hauck/Noftz a. a. O. Rdnr. 22). Entscheidend ist das Gesamtbild der vertraglichen Gestaltung und tatsächlichen Handhabung (Baumbach/Hopt Handelsgesetzbuch, 30. Aufl. 2000, § 84 Rdnr. 36 m. w. N.).

Das Gesamtbild der Tätigkeit des Klägers sowie die Tatsache, dass er ein fortlaufendes festes Gehalt zuzüglich Nebenleistungen erhält und kein Unternehmerrisiko trägt, sprechen gegen das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit des Klägers. Hinzu kommt, dass der Kläger für bestimmte Geschäfte der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf und damit eben nicht gänzlich frei und ohne Weisungen seine Arbeit verrichten kann.

Nach der Rechtsprechung des BSG kann eine rechtliche bestehende Abhängigkeit durch die tatsächlichen Verhältnisse so überlagert sein, dass eine Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dennoch ausscheidet (BSGE 45, 199). Maßgebend ist jeweils eine Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalls. Auch bei Berücksichtigung sämtlicher Kriterien überwiegen im Fall des Klägers eindeutig die Merkmale für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses.

Ganz offenbar sind die Parteien bei Abschluss des Arbeitsvertrages ebenfalls davon ausgegangen, dass der Kläger der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegt. Laut Sachverhalt bezahlt der Beigeladene zu 3. als Arbeitgeber des Klägers diesem zusätzlich zum Gehalt einen Betrag in der Höhe, den der Verein als Arbeitgeberbeiträge in der Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung für vergleichbare versicherungspflichtige Arbeitnehmer aufbringt. Die Frage, ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist zwar ausschließlich nach dem Recht der Sozialversicherung zu beurteilen. Privatrechtliche Vereinbarungen können jedoch Indizwirkung haben und sogar ausschlaggebend sein, wenn gleichgewichtige Merkmale für eine selbstständige sowie abhängige Tätigkeit sprechen (vgl. die Nachweise bei Hauck/Haines a. a. O. Rdnr. 19).

2. Entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit von Vorständen einer Aktiengesellschaft auf die Vorstände eingetragener Vereine?

Nach § 1 S. 4 SGB VI, § 27 Abs. 2 Nr. 5 SGB III unterfallen die Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft nicht der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Dies folgt aus § 3 Abs. 1 a AVG, wonach zu den Angestellten im Sinne des Absatzes 1 nicht die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft gehören. Der Gesetzgeber ließ sich bei Schaffung dieser Vorschrift von der Erwägung leiten, dass Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft einen derartigen wirtschaftlichen und sozialen Status besitzen, dass sie vom Schutz der gesetzlichen Sozialversi-

cherung ausgenommen werden können (vgl. insoweit BSGE 36, 164, 167). § 3 Abs. 1 a AVG gilt ausdrücklich nur für die Rentenversicherung, ist nach der Rechtsprechung des BSG jedoch auch bei der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung zu beachten (BSGE 49, 24 m. w. N.). Das Gesetz stellt ausschließlich auf die Stellung des Betreffenden als Vorstand einer Aktiengesellschaft ab. Die besondere vertragliche Ausgestaltung des Tätigkeitsfeldes im Einzelnen – z. B. eine etwa bestehende Weisungsgebundenheit – ist unmaßgeblich (BSGE 49, 27). Wer ordnungsgemäß zum Vor-

stand einer Aktiengesellschaft bestellt worden ist, gehört nicht zu den Angestellten und ist damit versicherungsfrei. Der Gesetzgeber stellt damit ausdrücklich auf die Rechtsform der Aktiengesellschaft ab. Er hat insbesondere die ursprünglich geplante Regelung fallengelassen, wonach die Mitglieder eines zur Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person, das unter eigener Verantwortung ein Unternehmen zu leiten hat, keine Angestellten sein sollten (vgl. zur Entstehungsgeschichte des § 3 Abs. 1 a AVG BSGE 36, 258, 260).

Das BSG hat diese gesetzliche Regelung entsprechend angewandt auf stellvertretende Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft (BSGE 36, 164) sowie auf Vorstandsmitglieder größerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (BSG BB 1980, 1473). Zu dieser Rechtsauffassung kommt es durch Auslegung der Vorschrift des § 3 Abs. 1 a AVG, die nach dem Willen des Gesetzgebers nur für Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft gelten soll. Der Vorstand einer Aktiengesellschaft hat bestimmte, im AktG aufgezählte Pflichten und Rechte (§§ 76 – 94 AktG), die seine Mitglieder zu beachten bzw. ausüben haben. Die entsprechenden Vorschriften gelten auch für die Stellvertreter eines Vorstandes (§ 94 AktG). Diese sind hiernach keine Stellvertreter in dem Sinne, dass sie nur für den Fall der Verhinderung der ordentlichen Mitglieder des Vorstandes tätig werden dürfen. Die Gleichbehandlung der Vorstandsmitglieder größerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit den Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft hat das BSG damit begründet, dass diese Vorstandsmitglieder durch eine Reihe von Vorschriften des VAG den Vorständen von Aktiengesellschaften gleichgestellt seien. Dies gilt namentlich für § 34 VAG, wonach für den Vorstand eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit § 76 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 77 bis 91, 93 und 94 AktG entsprechend anwendbar sind.

Hingegen hat das BSG eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit für Vorstandsmitglieder einer Sparkasse, einer eingetragenen Genossenschaft sowie einer gesetzlichen Krankenkasse abgelehnt (hierzu im Einzelnen Fuchs in Gagel, SGB III, Stand März 2001, § 27 Rdnr. 18).

Nach diesen Grundsätzen ist die Frage zu beurteilen, ob die gesetzliche Regelung über die Versicherungsfreiheit von Vorständen einer Aktiengesellschaft auch auf Vorstände eingetragener Vereine entsprechend anzuwenden ist. Da diese weder nach den Vorschriften des VAG noch aufgrund anderer Gesetzesvorschriften dem Vorstand einer Aktiengesellschaft gleichgestellt sind, und das Gesetz für die Anordnung der Versicherungsfreiheit maßgeblich auf die Rechtsform der Aktiengesellschaft abgestellt hat, ist eine entsprechende Anwendung auf den Vorstand eines eingetragenen Vereins abzulehnen. Damit besteht für den Kläger keine Versicherungsfreiheit.

3. Ergebnis

Im Ergebnis ist der Ansicht des BSG zu folgen. Der Kläger unterliegt der Versicherungs- und Beitragspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit von Vorständen einer Aktiengesellschaft scheidet aus, da der Gesetzgeber ausdrücklich auf die Rechtsform der Aktiengesellschaft abgestellt hat und der Vorstand eines eingetragenen Vereins dem einer Aktiengesellschaft nicht gleichgestellt ist.

*Rechtsanwältin Dr. C. S. Hergenröder,
Daxweiler*